



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO) LGBl. Nr. 115, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 96/2019, wird kundgemacht:

Auf Antrag der Bürgermeisterin hat der Gemeinderat der Gemeinde Geistthal-Södingberg in seiner Sitzung vom 09.09.2025, Zahl: 004/5-2025, Pkt. 05, folgende Änderungen der Abfuhrordnung der Gemeinde Geistthal-Södingberg beschlossen:

§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Person und Jahr beträgt € 19,80. Ein EGW entspricht 1 Person und somit € 19,80.
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Vereine und sonstige Einrichtungen beträgt € 19,80 pro Jahr (exkl. 10 % MwSt.)

Die Grundgebühr für Kindergärten, Schulen und Gemeindeamt beträgt für je 10 Pers. bzw. Kinder € 19,80 pro Jahr (exkl. 10 % MwSt.)

Die Grundgebühr für gemeldete PflegerInnen beträgt immer € 19,80 pro Jahr (exkl. 10 % MwSt.)
(unabhängig davon, wie viele PflegerInnen aktuell zum Stichtag gemeldet sind)

- (5) Die Gebührenschild je Person bzw. EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschild je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.



§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 110,00 (exkl. 10 % MwSt.)
-----------------	-------	-----------------------------

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 70,00 (exkl. 10 % MwSt.)
-----------------	------	----------------------------

Kunststoffgefäß	120 l	€ 100,00 (exkl. 10 % MwSt.)
-----------------	-------	-----------------------------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 160,00 (exkl. 10 % MwSt.)
-----------------	-------	-----------------------------

Abfallcontainer	1100 l	€ 930,00 (exkl. 10 % MwSt.)
-----------------	--------	-----------------------------

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,00.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.

(3) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen. Bei Änderungen des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Stichtag, Vorschreibung und Indexsteigerung

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der Jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.



- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Kanalgebühr, Grundsteuer, usw.) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs. 2. Stmk. GemO wertgesichert und ist Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Änderungen der Abfuhrordnung der Gemeinde Geistthal-Södingberg treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Angeschlagen am: 10.09.2025

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

Kludia Stroißnig, MSc

